



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5590

A14, A14/1

Seite 1 von 1

13.08.2021

Aktenzeichen
4412 E - IV. 1/04
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Unland
Telefon: 0211 8792-207

82. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein- Westfalen am 1. September 2021

Bericht zum TOP „Strafvollzug in Freien Formen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als
Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

82. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 1. September 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Strafvollzug in Freien Formen“

Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet unter dem Tagesordnungspunkt „Strafvollzug in Freien Formen“ um Erläuterungen zu der Frage, ob ein entsprechendes Angebot für jugendliche oder erwachsene Straftäter auch in Nordrhein-Westfalen geplant ist und wenn nein, aus welchen Gründen nicht.

Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sieht eine Unterbringung von erwachsenen Strafgefangenen in freien Formen nicht vor. Für jugendliche Strafgefangene ist in § 14 Abs. 5 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) festgelegt, dass diese mit ihrer Zustimmung im Vollzug in freien Formen untergebracht werden können, wenn sie dessen besonderen erzieherischen Anforderungen genügen.

In den Jahren 2012 - 2014 ist diese nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen mögliche Unterbringung im Vollzug in freien Formen in einem Modellprojekt in Dormagen erprobt worden. Nachdem das Modellprojekt nach Bekanntwerden verschiedener Vorfälle Anfang 2014 für beendet erklärt worden war, ist das Ziel formuliert worden, eine alternative Vollzugsform im Jugendvollzug möglichst unter alleiniger Trägerschaft der Landesjustizverwaltung weiter zu verfolgen.

Auch nach Beteiligung der Jugendvollzugspraxis sollte nach dem Scheitern des Modellprojektes von einem klassischen Vollzug in freien Formen Abstand genommen werden. Es erschien vielmehr angezeigt, die inhaltlichen Ziele des Vollzuges in freien Formen bei gleichzeitiger organisatorischer Angliederung an eine Justizvollzugsanstalt weiter zu verfolgen. Dies war zunächst mit Blick auf den rechtlichen Status der im Jugendstrafvollzug untergebrachten jungen Menschen sinnvoll, blieben diese doch gemäß § 14 JStVollzG NRW weiterhin Jugendstrafgefangene und damit den vollzuglichen Regularien unterworfen. Ein weiterer Vorteil lag in der Nutzung der vorhandenen Ressourcen der Vollzugsanstalt (z. B. bei der medizinischen Versorgung, bei schulischen und beruflichen Maßnahmen, bei Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie im Rahmen der Personal- und der Organisationsentwicklung). Zudem konnte dem bei dem gescheiterten Modellprojekt aufgetretenen Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justizvollzug durch eine klare Definition der Zuständigkeiten entgegengewirkt werden.

Im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 - 2022 wurde unter anderem aufgenommen, dass ein Pilotprojekt für den Jugendstrafvollzug in alternativen Formen auf den Weg gebracht wird. Das daraufhin in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg entwickelte und am 1. Dezember 2020 gestartete Modellprojekt „Wohngruppe mit einer intensiv-pädagogischen Betreuung im Jugendvollzug“ erfüllt diesen Auftrag der Landesregierung im Besonderen. Auch unter Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen können die besonderen erzieherischen Anforderungen eines Vollzuges in freien bzw. alternativen Formen in einer intensiv-pädagogisch ausgerichteten Wohngruppe im geschlossenen Vollzug umgesetzt werden.

Ein Kennzeichen des Projekts ist, dass die im Vollzug häufig auftretenden, oftmals jugendtypischen Verstöße gegen Regeln nicht unmittelbar dazu führen, das Projekt verlassen zu müssen. Vielmehr werden die Verstöße mit den jungen Menschen besprochen und aufgearbeitet, ohne dass eine Rückverlegung geschieht. Dies gilt als eine der großen Herausforderungen, da es gerade das sozial-destruktive Verhalten der jungen Menschen ist, welches die Menschen, die mit ihnen arbeiten, an ihre Grenzen bringt. Die intensiv-pädagogische Wohngruppe hat den Anspruch, nicht lediglich eine weitere Episode im Hilfeverlauf der jungen Menschen zu sein, sondern stellt sich der Herausforderung, „Kontinuität auch in schwierigsten Hilfeverläufen zu gewährleisten“. Ein Ausschluss aus der Wohngruppe ist daher ultima ratio.

Die anerkannten Standards folgende Ausgestaltung der Wohngruppe trägt auch den besonderen erzieherischen Anforderungen eines Vollzugs in freien bzw. alternativen Formen Rechnung. Die intensiv-pädagogische Ausrichtung der Wohngruppe wurde klar herausgearbeitet. Sie eröffnet die Möglichkeit, junge Menschen in ihrer Entwicklung über einen langen Hilfezeitraum zu begleiten, deren pädagogischer Betreuungsbedarf deutlich über den Möglichkeiten des Regelvollzugs liegt. Dies geschieht innerhalb der Wohngruppe über ein intensives, individuell abgestimmtes Beziehungs- und Behandlungsangebot.

Das Modellprojekt ist zunächst für die Dauer von drei Jahren geplant. Eine begleitende Evaluation wird die zu einem späteren Zeitpunkt zu treffende Entscheidung, ob und inwieweit das Projekt im nordrhein-westfälischen Vollzug etabliert werden soll, zu gegebener Zeit vorbereiten.